

6. Aug. 1990

GRUNDSTÜCKS BUCH
Blatt - 01/100
Fläche: 1334
Blatt.

D I E N S T B A R K E I T S V E R T R A G

zwischen der

Erbengemeinschaft des Herrn Heinrich Müller-Geisseler sel., als:

- a. Frau Müller-Geisseler Antoinette, geb. 18. November 1932, Gastwirtin, von und wohnhaft in Triengen, Dorf
- b. Herrn Müller-Hermann Heinrich, geb. 26. Oktober 1956, Koch, von und wohnhaft in Triengen, Dorf
- c. Frau Hug-Müller Ruth, geb. 21. März 1959, Hausfrau, von und wohnhaft in Triengen, Steinbären
- d. Herrn Müller Bruno, geb. 11. September 1961, Fluglehrer/Mechaniker, von und wohnhaft in Triengen, Mitterrain
- e. Fräulein Müller Beatrice, geb. 6. März 1963, PTT-Betriebsassistentin, von und wohnhaft in Triengen, Dorf
- f. Herrn Müller Martin, geb. 3. Juni 1969, Radio- und Fernsehelektriker, von und wohnhaft in Triengen, Dorf

- Eigentümer der Parzelle Nr. 664, Triengen, Rechtsgeber -

und der

Einwohnergemeinde Triengen, vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch die Herren

- Ernst Fischer-Fries, Gemeindepräsident, Triengen
- Armin Wyss-Wangler, Gemeindeschreiber, Triengen
- als Rechtsnehmerin -

betreffend

1. Die Flying Ranch AG Triengen, mit Sitz in Triengen, Kehrhof, betreibt auf Grundstück Nr. 664, Kehr, Triengen, der Erbgemeinschaft Müller-Geissler Heinrich sel. ein Flugfeld mit asphaltierter Piste und Betriebsgebäuden. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für den Flugbetrieb ab dem Flugfeld auf Grundstück Nr. 664, Kehr, Triengen.
2. Der allgemeine Flugbetrieb ist im Betriebsreglement inkl. Anhang geregelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Luftfahrtverordnung. Der Rechtsgeber und Grundeigentümer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dienstbarkeitsvertrages. Er ist auch zuständig für die Einholung der Ueberflugrechte.
3. Für den Flugbetrieb führt der Rechtsgeber oder eine von ihm bestimmte Person (Flugfeldleiter) ein vollständiges Bewegungsjournal. Der Gemeinderat oder von ihm beauftragte Organe sind jederzeit berechtigt, in das Journal Einsicht zu nehmen.
4. Es werden die folgenden, speziellen Benützungsbeschränkungen für das Flugfeld Triengen auf Grundstück Nr. 664, Triengen, vereinbart:

a) Die Anzahl Flugbewegungen pro Jahr darf die Summe von 33'000 (drei- unddreissigtausend) nicht übersteigen. Die maximale Anzahl Flugbewegungen darf pro Tag 300 (dreihundert) nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann in speziellen Fällen Ausnahmen von der Tageshöchstquote bewilligen.

b) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Dienstbarkeitsvertrages dürfen keine Flugzeuge mehr dauernd im Freien stehen. Wenn ein vor Ablauf dieser Frist eingereichtes Bauvorhaben für einen Hangar aufgrund von Beschwerden hinausgezögert wird, wird diese Frist auf zwei Jahre ab gültiger Baubewilligung verlängert. Auf jeden Fall darf die maximale Anzahl stationierter Flugzeuge 50 nicht übersteigen.

c) Flugfeldöffnungszeiten

Montag bis Samstag ist der Flugbetrieb ab bürgerlicher Morgendämmerung, frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und ab 14.00 Uhr bis zur bürgerlichen Abenddämmerung gestattet, am Sonntag ab 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis zur bürgerlichen Abenddämmerung. Ab 21.00 Uhr sind generell keine Starts mehr erlaubt.

Der Platz-Voltenbetrieb ist nur vom Montag bis am Samstag ab der bürgerlichen Morgendämmerung, frühestens von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis zur bürgerlichen Abenddämmerung, längstens bis 20.00 Uhr erlaubt.

Zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sind keine Abflüge zugelassen. Die Flugfeldleitung kann aus Gründen der Sicherheit oder in Notfällen Ausnahmen bewilligen.

- d) Einweisungsflüge und Uebungsflüge der Pilatuswerke Stans dürfen an höchstens drei Tagen in der Woche zwischen Montag und Freitag während den folgenden Zeiten erfolgen:

09.00 Uhr bis 11.45 Uhr und  
14.15 Uhr bis 17.00 Uhr.

Es sind höchstens 40 Landungen in der Woche gestattet.

- e) Während der Dauer von Beerdigungen in den Ortschaften Triengen, Büron, Winikon und Knutwil sind Flüge über die entsprechenden Gebiete zu vermeiden. Die entsprechenden Meldungen sind durch den Friedhofverwalter dem Flugfeldleiter zwei Tage vor der Beerdigung mit Angabe der Beerdigungszeit zu melden.
- f) An Sonn- und Feiertagen sind Starts zum Absetzen von Fallschirmspringern im Platzbereich vor 14.00 Uhr untersagt. Flugzeuge, welche Fallschirmspringer befördern, müssen die gewünschte Höhe über dem Absprungort nach einmaligem Befliegen eines entsprechenden Flugweges erreichen. Das Kreisen über der gleichen Stelle ist nicht erlaubt.
- g) Schul-, Uebungs-, Schlepp-, Kontroll- und Rundflüge sowie Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Betttag, an Weihnachten und später als 20.00 Uhr verboten.

Akrobatikflüge im Platzbereich können zweimal pro Jahr mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und nach Anhörung des Gemeinderates Triengen gestattet werden.

Modellflugveranstaltungen bedürfen einer Ausnahmegewilligung des Gemeinderates von Triengen.

Der Flugbetrieb ist mit den heute zugelassenen Flugzeugarten bewilligt. Motorisierte Hängegleiter, ULF und dergleichen sind nicht erlaubt.

- h) Für Rundflüge in der Umgebung des Flugfeldes sind verschiedene Flugwege abwechslungsweise zu befliegen. Die einzelnen Rundflüge müssen mindestens 15 Minuten dauern.
- i) Mit Ausnahme von Uebungen, die aus Sicherheitsgründen auf dem Flugfeld stattfinden müssen, ist im Flugfeldbereich die Grundschulung mit Helikoptern untersagt.
- k) Für neu auf dem Flugfeld stationierte Luftfahrzeuge gelten die ab 1. Januar 1987 verschärften Zulassungsbestimmungen (z. Zeit 65 db (A) für Flugzeuge bis 600 kg und 77 db (A) für Flugzeuge mit 1'500 kg und mehr, lineare Varianten dazwischen).
- l) Im Flugfeldareal darf keine Vergrößerung der bestehenden Hartfläche vorgenommen werden.
5. Für alle Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Flugfeld und dem Flugbetrieb wird das ordentliche Bewilligungsverfahren vorbehalten.

6. Dieser Dienstbarkeitsvertrag erhält Rechtskraft, wenn
  - a) die Gemeindeversammlung von Triengen den vorliegenden Vertrag genehmigt hat und
  - b) die Zoneneinteilung und die Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement betreffend die neu zu schaffende Flugfeldzone durch die Gemeindeversammlung von Triengen und den Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt sind.
7. Die Kosten für die Eintragung dieses Dienstbarkeitsvertrages im Grundbuch der Gemeinde Triengen übernimmt die Einwohnergemeinde Triengen.
8. Die Gemeindkanzlei Triengen wird beauftragt und ermächtigt, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag nach Eintritt der Rechtskraft (Ziff. 6) beim Grundbuchamt Sursee zur Eintragung ins Grundbuch der Gemeinde Triengen anzumelden.

Im Grundbuch der Gemeinde Triengen ist auf Grundstück Nr. 664 des Heinrich Müller folgende Dienstbarkeit einzutragen:

Last: Benützungsbefugnis gemäss Vertrag zugunsten der Einwohnergemeinde Triengen.

Triengen, den 6. August 1990

Die Vertragsparteien

Erbgem. Heinrich Müller sel.

*[Handwritten signature]*  
Eugen Hug  
M. Hubs  
*[Handwritten signature]*  
C. Müller  
*[Handwritten signature]*

GEMEINDERAT TRIENGEN

Der Gemeindepräsident:

*[Handwritten signature]*

Der Gemeindeschreiber:

*[Handwritten signature]*

Eintragungsbescheinigung.

Im Grundbuch Triengen..... eingetragen.

Datum der Erledigung:

SURSEE, den 7. Juli 1994

*[Handwritten signature]*  
Der Grundbuchverwalter

